

worden. Dieser hat die Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 1952 verteidigt. Die etwa 4% Stunden dauernde Hauptverhandlung hatte kein besonderes Ausmaß und war nicht als besonders schwierig anzusprechen. Zum Zwecke der Urteilsverkündung wurde die Hauptverhandlung nach § 222 Abs. 3 StPO bis zum 30. Oktober 1952 unterbrochen. Bei der Verkündung des Urteils, welche etwa 15 Minuten dauerte, war der Offizialverteidiger zugegen. In der überreichten Kostenrechnung macht der letztere eine Gebühr für die Hauptverhandlung am 29. Oktober 1952 und am 30. Oktober 1952 in Höhe von 150,— DM geltend.

Aus den G r ü n d e n :

Nach §§ 63, 65 RAGeBO beträgt die Gebühr des Pflichtverteidigers in Strafsachen vor der Strafkammer (jetzt Strafsenat) für die Verteidigung eines Angeklagten 50,— DM für jeden Verhandlungstag, bei der Verteidigung mehrerer Angeklagten erhöht sich diese Gebühr gemäß § 64 RAGeBO um die Hälfte. Die Entscheidungen des Gerichts auf Grund einer Hauptverhandlung sind nach dem Gesetz in der Beratung sofort schriftlich niederzulegen und durch Verlesung zu verkünden. Die Vorschrift des § 222 Abs. 3 StPO trägt daher Ausnahmecharakter und darf keinesfalls zur Regel werden. Entgegen der Auffassung einiger veralteter Kommentare können die wenigen Fälle, in denen die Hauptverhandlung zum Zwecke der Verkündung des Urteils nach § 222 Abs. 3 StPO unterbrochen wird, in bezug auf den Tag der Verkündung nicht als „Verhandlungstag“ im Sinne des § 63 RAGeBO angesprochen werden. Zwar ist die Anwesenheit des Verteidigers bei der Verkündung unbedingt erforderlich, jedoch kann aus diesem Erfordernis nicht die Berechtigung zum Erheben einer nochmaligen Gebühr für einen Verhandlungstag hergeleitet werden. Die Verkündung ist ein Akt, der nur kurze Zeit dauert; dieser Akt gehört zum letzten Verhandlungstag. Auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit erscheint es angesichts der Kürze der aufgewendeten Zeit nicht vertretbar, hierfür eine nochmalige Verhandlungsgebühr in Anspruch zu nehmen bzw. festzusetzen, da nicht mehr verhandelt, sondern nur verkündet wurde. Berücksichtigt werden muß hierbei, daß in einer großen Anzahl von Strafsachen die Kosten nicht zurückbezahlt werden, so daß der Staatshaushalt damit belastet wird. Da ein Pflichtverteidiger fast immer am Sitz des Gerichts ansässig sein wird, sind weitere Ausnahmefälle, bei denen z. B. Übermachungs- oder Reisekosten für einen auswärtigen Anwalt entstehen, nicht zu erörtern.

A n m e r k u n g :

Der vorstehende Beschluß ist von dem guten Willen getragen, unserem Staatshaushalt Kosten zu sparen und damit das allgemeine Gebot der Sparsamkeit zu befolgen, entspricht jedoch leider nicht dem Gesetz, weil seine Auslegung des Begriffs „Verhandlungstag“ im Sinne des § 63 RAGeBO unzutreffend ist.

Das System der Gebührenberechnung in Strafsachen unterscheidet sich grundsätzlich von dem im Zivilverfahren zur Anwendung kommenden Prinzip. Im Zivilverfahren herrscht hinsichtlich der Anwaltsgebühren das Prinzip der Gebührenberechnung nach Prozeßabschnitten; hier finden wir eine Verhandlungsgebühr, die nur erwächst, wenn tatsächlich eine „mündliche Verhandlung“ im Sinne der ZPO stattgefunden hat. Eine derartige Trennung von Abschnitten war — wenn von der Ermäßigung der Gebühr im Falle der Beschränkung der Verteidigung auf das Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung abgesehen wird — im Strafverfahren nicht zugänglich, so daß hier das System der Pauschalgebühr für die gesamte Verteidigung festgelegt wurde. Da es andererseits unbillig war, den gleichen Pauschalbetrag zugrunde zu legen, gleichgültig ob der die Hauptarbeit verursachende Teil des Verfahrens, nämlich die Hauptverhandlung, nur kurze Zeit oder mehrere Tage in Anspruch nahm, wurden die aus dem Gesetz sich ergebenden Zuschläge für jeden weiteren Tag der Hauptverhandlung vorgesehen. Schon aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß, wenn das Gesetz davon spricht, daß im Falle mehrtägiger Dauer der Hauptverhandlung für jeden weiteren Verhandlungstag ein Zuschlag zu zahlen sei, damit nicht auf die Frage abgestellt ist, welcher Teil der Hauptverhandlung an einem weiteren Tage stattfindet und welche Zeitdauer er in Anspruch nimmt, sondern lediglich auf die Tatsache, daß die Hauptverhandlung kalendermäßig an mehreren Tagen durchgeführt worden ist.

Man darf das Wort „Verhandlungstag“ in § 63 nicht für sich allein lesen, sondern muß es im Zusammen-

hang sehen: Wenn gesagt wird, daß, falls „die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert ... für den zweiten ... Verhandlungstag“ ein Zuschlag zu zahlen ist, so wird damit eindeutig klar, daß „Verhandlungstag“ eben jeder Tag ist, an dem ein Teil der Hauptverhandlung stattfindet, ganz gleichgültig, welcher Teil das ist und ob während dieses Teils in dem vom BG Cottbus unterstellten Sinne „verhandelt“ worden ist. Eine „Verhandlung“ im Sinne des Zivilprozesses, d. h. einen besonderen, durch strittigen Vortrag gekennzeichneten Abschnitt des Verfahrens, gibt es eben im Strafprozeß nicht; es gibt lediglich eine „Hauptverhandlung“, die vom Aufruf der Sache bis zum Abschluß der Urteilsverkündung dauert; alles, was während dieser Zeit geschieht, ist „Hauptverhandlung“. Die falsche Konzeption des Beschlusses, der es auf den Inhalt des betreffenden Teils der Hauptverhandlung abstellen will, ergibt sich besonders klar daraus, daß er es für unzulässig hält, dem Verteidiger eine „ nochmalige Verhandlungsgebühr“ zuzubilligen. Eine „Verhandlungsgebühr“ gibt es eben im Strafverfahren nicht, sondern nur eine Pauschalgebühr für das gesamte Verfahren.

So richtig es ist, daß sich der Senat nicht ohne weiteres auf die Ansicht „einiger veralteter Kommentare“ verließ, sondern die Frage selbst durchdachte, so ändert das nichts daran, daß in diesem Falle die früher vertretene Auffassung dem Gesetz entsprach und auch heute dem von unserer Ordnung übernommenen und sanktionierten Gesetz entspricht. Und daß man, wenn Wortlaut und Bedeutung einer geltenden gesetzlichen Vorschrift eindeutig klar sind, um ihre Anwendung nicht „unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit“ herumkommt, wie es der Beschluß zusätzlich versucht, ist oft genug betont worden!; derartige Versuche verstoßen gegen die demokratische Gesetzmäßigkeit.

Es soll jedoch der Hinweis nicht unterbleiben, daß das anerkennenswerte Bestreben, mit Staatsmitteln sparsam umzugehen, gerade im vorliegenden Fall wahrscheinlich auf andere Weise mit Erfolg hätte verwirklicht werden können: dadurch nämlich, daß man die Hauptverhandlung nicht unterbrach! Da, wie der Beschluß sagt, die Verkündung des Urteils nur etwa 15 Minuten in Anspruch nahm, kann das Urteil nicht viel länger als drei bis vier Schreibmaschinenseiten gewesen sein, und es hätte sicher die Möglichkeit bestanden, das Urteil im unmittelbaren Anschluß an das letzte Wort der Angeklagten zu beraten, abzusetzen und zu verkünden. Hätte auf diese Weise die Hauptverhandlung vor Mitternacht beendet werden können, so wäre das zwar eine größere Anstrengung für die Beteiligten gewesen, aber es wäre dafür wirklich eine Ersparnis erzielt worden. In diesem Zusammenhang gewinnt die RV Nr. 4153 des Justizministers besondere Bedeutung, aus der sich ergibt, daß in allzu vielen Fällen eine Unterbrechung der Hauptverhandlung lediglich zum Zwecke der Urteilsverkündung stattfindet. Das Bewußtsein, daß dieses Verfahren, wenn grundsätzlich angewandt, nicht nur dem Geist der Strafprozeßordnung widerspricht, sondern, wie der obige Fall zeigt, dem Staatshaushalt auch unnötige Kosten verursacht, sollte dazu führen, daß derartige Unterbrechungen nur dann angeordnet werden, wenn es beim besten Willen nicht anders möglich ist.

Prof. Dr. Nathan

!) vgl. Benjamin in NJ 1951 S. 153; Heinrich in NJ 1951 S. 264, 501; Nathan in NJ 1951 S. 332, 524.

## Zivilrecht

### § 5 LohnpfändVO.

Ehrenamtliche gesellschaftliche Tätigkeit bildet keinen Grund für eine Erhöhung des Freibetrages nach § 5 LohnpfändVO.

AG Wernigerode, Beschl. vom 18. Juli 1952 — 3 M 238/52.\*)

Durch den angefochtenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist das Gehalt des Schuldners wegen 379,82 DM Unterhaltsrückständen und 200 DM monatlich laufenden Unterhalts für die Gläubigerin und ihre zwei Kinder gepfändet und der pfändungsfreie Betrag, der dem Schuldner verbleiben muß, auf

\*) vgl. zu den beiden nachstehenden Entscheidungen den Beitrag von :Arzt auf S. 196 dieses Heftes. Das in Vorbereitung befindliche neue Lohnpfändungsrecht wird auch die in dem Beschluß vom 18. Juli 1952 angeschnittene Frage behandeln müssen. Die Redaktion